

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01263 vom 30. April 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.01263

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01263 du 30 avril 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01263 del 30 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1973, meldete sich am 16. Juli 2014 wegen einer Halswirbelsäulenkontusion, einem gefühllosen Daumen, einem defekten Trommelfell, Konzentrationsproblemen und psychischen Problemen bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung für die berufliche Integration und zum Rentenbezug an (Urk. 6/1). Nach vergeblichen Versuchen, den Versicherten zu einem persönlichen Gespräch einzuladen (Urk. 6/4, Urk. 6/6, Urk. 6/7, Urk. 6/8, Urk. 6/9), forderte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, den Versicherten

mit eingeschriebenem Schreiben vom 8. September 2014 unter Androhung einer Leistungsabweisung gemäss Art. 43 Abs.

E. 1.1

Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind (Art. 28 Abs. 2 ATSG). Der Versicherungsträger prüft die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Kommt die versicherte Person den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldigbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen; er muss die Versicherten vorher schriftlich ermahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43 Abs.

E. 1.2

Erfolgt der Versand eines Schreibens per eingeschriebener Post, so gilt es

recht sprechungsgemäss grundsätzlich in jenem Zeitpunkt als mitgeteilt, in welchem der Adressat die Sendung tatsächlich in Empfang nimmt (Urteil des Bundesgerichts 8C_51/2008 vom 1. Juli 2008 E. 2.2 mit Hinweisen). Verläuft der Zustellversuch der Post erfolglos, so gilt die Sendung jedoch von Gesetzes wegen spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt (Art. 38 Abs. 2 bis ATSG). Wer sich während eines hängigen Verfahrens für längere Zeit von dem den Behörden bekannten gegebenen Adressort entfernt, ohne für die Nachsendung der an die bisherige Adresse gelangenden Korrespondenz zu sorgen und ohne der Behörde zu melden, wo er nunmehr zu erreichen ist, beziehungsweise ohne einen Vertreter zu beauftragen, nötigenfalls während seiner Abwesenheit für ihn zu handeln, hat eine am bisherigen Ort versuchte Zustellung als erfolgt gelten zu lassen. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Zustellung

während der Abwesenheit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und ein Verfahrens- oder Prozessrechtsverhältnis besteht, welches die Parteien verpflichtet, sich nach Treu und Glauben zu verhalten, das heisst unter anderem dafür zu sorgen, dass ihnen Mitteilungen, welche das Verfahren betreffen, zugestellt werden können (ATSG-Kommentar,

2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009,

Art. 38 N 8 mit weiteren Hinweisen ; Urteil des Bundesgerichts 8C_51/2008 vom 1. Juli 2008 E.

2.2 mit Hinweisen).

E. 1.3

Art. 43 Abs.

E. 3

ATSG lässt bei Verletzung der Mitwirkungspflichten zwei Sanktionen zu, indem der Verwaltungsträger entweder aufgrund der vorliegenden Akten verfügen oder ein Nichteintreten beschliessen kann. Das Gesetz gibt keine Richtlinien vor, wie zwischen den beiden Sanktionen zu wählen ist. Immerhin ist nach der Praxis zu beachten, dass von der Möglichkeit des Nichteintretens zurückhaltend Gebrauch zu machen ist. Ein Nichteintreten hat inso weit insbesondere dort Bedeutung, wo die nicht wahrgenommene Mitwirkungspflicht eine Eintretensvoraussetzung betrifft (ATSG-Kommentar, a.a.O., Art. 43 N 53 mit weiteren Hinweisen).

Rechtsprechungsgemäss kann der Versicherungsträger im Falle einer Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegebenenfalls das vom Versicherten eingereichte Gesuch mit der Begründung abweisen, der Sachverhalt, aus dem diese r

seine Rechte ableiten wolle, sei nicht erwiesen (Urteil des Bundesgerichts 8C_733/2010 vom 10. Dezember 2010 E. 3.1 mit Hinweisen). Wird die verweigerte Mitwirkung in einem späteren Zeitpunkt erbracht, kann sich die festgelegte Sanktion - Nichteintreten oder Entscheid aufgrund der Akten - allerdings nur auf diejenige Zeitdauer beziehen, während der die Mitwirkung verweigert wurde (ATSG-Kommentar, a.a.O., Art. 43 N 56 mit Hinweisen). 2.

2.1

Der Versicherte meldete sich am 16. Juli 2014 bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 6/1). Mit Schreiben vom 30. Juli 2014 lud ihn die IV-Stelle auf den 8. August 2014 zu einem persönlichen Gespräch ein und teilte ihm mit, für den Fall, dass er mit der deutschen Sprache Mühe habe, könne er sich von einer Deutsch sprechenden Person begleiten lassen (Urk. 6/4). Der Versicherte selbst erschien nicht

zum Gespräch vom 8. August 2014. Doch da

er für diesen Termin einen Übersetzer aufgeboten hatte oder hatte aufbieten lassen (Urk. 6/7), war ihm der Termin offensichtlich bekannt. Mit Schreiben vom 8. August 2014 lud die IV-Stelle den Versicherten erneut zum persönlichen Gespräch ein, welches sie auf den 22. August 2014 festsetzte (Urk. 6/6). Dieses Gespräch sagte der Versicherte am 12. August 2014 telefonisch ab, wobei er um eine Verschiebung des Gesprächs ersuchte und

eine Natelnummer bekannt gab, unter welcher er erreichbar sei (Urk. 6/9). Da die IV Stelle den Versicherten telefonisch nicht unter der von ihm angegebenen Telefonnummer erreichte und er weder auf die auf der Combox hinterlassenen Nachrichten noch auf ein Mail vom 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.